



#50/ Dezember 2022

Stadtratsbeschluss zu Dieselfahrverboten ab 1. Februar 2023 in der LH München

Sehr geehrte Mitglieder,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir melden uns doch nochmal vor dem Weihnachtsfest bei Ihnen. Gestern hatte der **Münchner Stadtrat über die kommenden Dieselfahrverbote ab 1. Februar 2023** entschieden.

Stadtrat beschließt stufenweise Einführung des Dieselfahrverbots



Wir hatten unseren Einspruch gegen das stufenweise EURO4+5-Dieselfahrverbot fristgerecht am 8. Dezember bei der Umweltsprecherin eingereicht. Punkte wie Gleichberechtigung mit Handwerkern, Berücksichtigung von Mitarbeitenden ohne Schichtdienst, Berücksichtigung von Unternehmern sowie Gästen aus den umliegenden Landkreisen und Verhältnismäßigkeit hatten wir dargelegt. Unsere komplette Stellungnahme können Sie gern [HIER](#) lesen. Sollten Sie betroffen sein, können Sie einen entsprechenden Antrag auf Ausnahme stellen und lesen Sie hierzu gern die Details im folgenden Beitrag.

In der Rathaus Umschau 245/ 2022 heißt es:

Die Vollversammlung des Stadtrats hat die Inkraftsetzung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München und die darin festgelegte stufenweise Einführung eines Dieselfahrverbots jetzt beschlossen. Die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans tritt am 11. Januar 2023 in Kraft.

Die erste Maßnahmenstufe des Dieselfahrverbots für Fahrzeuge der Abgasnormen Euro 4 und schlechter startet zum 1. Februar 2023 in der um den Mittleren Ring erweiterten Umweltzone.

Es gilt in dieser Stufe eine generelle Ausnahme mittels Beschilderung für Anwohner*innen und Lieferverkehr. Einzelausnahmen zum Dieselfahrverbot gemäß § 1 Absatz 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) können im Kreisverwaltungsreferat ab Mitte Januar 2023 beantragt werden. Aufgrund der Kurzfristigkeit genügt bis zum 30. April 2023 als Zufahrtberechtigung der Nachweis der erfolgten Antragstellung. Nachdem der Stadtrat am 26. Oktober den Entwurf der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans beschlossen hatte, fand vom 27. Oktober bis 12. Dezember die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung statt. 118 Bürger*innen, sieben Verbände und acht Gebietskörperschaften haben Stellungnahmen abgegeben, die von der Stadtverwaltung gesichtet und inhaltlich geprüft wurden. Aus den vorgebrachten Einwendungen ergaben sich folgende Konkretisierungen des Ausnahmekonzepts:

- Ausnahme für Inhaber*innen eines Handwerkerparkausweises in allen drei Stufen
- In Stufe 1 und 2: alle weiteren Handwerkerfahrzeuge, deren Einsatz als Werkstattwagen oder zum Transport unbedingt erforderlich ist. Voraussetzung ist zudem, dass der Handwerksbetrieb in der Handwerksordnung (Anlage A oder B) aufgelistet ist oder es sich um eine vergleichbare Tätigkeit (z.B. Wartungsdienst, Installation Großgeräte) handelt.
- In Stufe 1 und 2: Ausnahmen für Fahrzeuge mit gültigem Parkausweis für gewerbliche Anlieger*innen für einen Bereich innerhalb der Umweltzone.
- Die Regelungen für Menschen mit Behinderung gemäß der Allgemeinverfügung gelten für Fahrzeuge, mit denen diese Personen fahren oder gefahren werden.
- Zufahrt zum Campingplatz Thalkirchen für Camping-Mobile.

Diese Aspekte sind in der Allgemeinverfügung aufgenommen, so dass keine Einzelbeantragung notwendig ist. Darüber hinaus gilt:

- Einzelausnahmen sind zudem nicht nur für Schichtdienstleistende möglich, sondern generell für Personen zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit, sofern ein Ausweichen auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist.
> Diesen Punkt hatten wir in unserem Einspruch dargelegt und wurde berücksichtigt.
- Aufnahme der allgemeinen Querungsmöglichkeit der Isar über die Brudermühlbrücke mittels Beschilderung.

Alle im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Aspekte wurden bei der finalen Erstellung der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans und insbesondere bei der Abwägung der verhältnismäßigen Ausgestaltung der vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigt. Insbesondere der Stufenplan sowie das konkretisierte Ausnahmekonzept fangen die eingegangenen Einwände auf. In der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans sind ab Seite 122 alle Einwände und Stellungnahmen systematisch dargestellt und kommentiert.

Die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München wird im Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, Zimmer 4087, (Mo-Do 9-17 Uhr, Fr 9-13 Uhr) vom 10. Januar bis zum 25. Januar 2023 zur Einsichtnahme ausgelegt. **Online ist die 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans unter muenchen.de/umweltzone einzusehen.** Dort werden auch weitere Informationen und Hintergründe sowie Antworten auf die häufigsten Fragen zur Verfügung gestellt.

Quelle: [Rathaus Umschau 245/2022 vom 22.12.2022](#)

Kennen Sie bereits alle Informationskanäle der Kreisstelle München und des DEHOGA Bayern? Wir laden Sie gerne zum Lesen und Informieren ein...

www.dehoga-bayern-muenchen.de

www.dehoga-bayern.de

www.instagram.de/bhg.muenchen

www.facebook.com/dehoga.bayern

www.youtube.com/user/dehogabayern

www.facebook.com/KreisstelleMuenchen

Whatsapp-Gruppe Kreisstelle München

(Anmeldung mit Nennung des Namens und Betriebs an 0171-8654030 senden)



Mit gastfreundlichen Grüßen

Ihr Kreisvorstand München

Christian Schottenhamel | Martin Stürzer | Gunilla Hirschberger | Claudia Trott | Peter Inselkammer

und

Daniela Ziegler

Kreisgeschäftsführerin München

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.

Kreisstelle München

Prinz-Ludwig-Palais | Türkenstraße 7 | 80333 München

Tel +49 89 28760 - 162 | Fax +49 89 28760 - 166

muenchen-buero@dehoga-bayern.de | www.dehoga-bayern.de

[Impressum](#) | [Datenschutz](#)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass auch E-Mails dem Briefgeheimnis/ Telekommunikationsgeheimnis unterliegen und eine Weitergabe, Weiterleiten, Posten bei facebook etc. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Absenders erlaubt ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im München Ticker bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

[Abmeldelink](#) | [unsubscribe](#)